



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 28.11.2025

2025/162
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025	
Rat der Stadt	11.12.2025	

Betreff

Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten der Stadt Castrop-Rauxel an Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) gemäß § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) in Verbindung mit § 10 Bürgerenergiegesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur finanziellen Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel an Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) entsprechende Vereinbarungen mit Betreibern von EE-Anlagen zu schließen und den Rat nach Abschluss der Vereinbarungen entsprechend zu informieren. Dabei soll dem Rat auch der voraussichtlich zu erwartende Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung der Stadt an den in Rede stehenden Anlagen mitgeteilt werden. Über die Verwendung der Mittel wird der Rat im Rahmen des Nachtragshaushaltsverfahrens für das Jahr 2026 entscheiden.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Ziel des „Gesetzes über den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden (vgl. hierzu auch § 1 EEG 2023). Diese Zielmarke wurde jüngst auch nochmals durch die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie bekräftigt.

§ 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht dabei eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit der Kommunen **ohne Gegenleistungsverpflichtungen (!)** am Ausbau erneuerbarer Energien vor. Danach sollen Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen Kommunen, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Bei Windenergieanlagen (WEA) gelten solche Kommunen als „betroffen“, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die WEA gelegenen Umkreises von 2,5 km befindet. Sind mehrere Kommunen betroffen, müssen die Anlagenbetreiber allen betroffenen Kommunen eine Zahlung anbieten. Gegebenenfalls ist die Beteiligung unter den betroffenen Kommunen aufzuteilen.

Bei WEA dürfen den betroffenen Gemeinden von den Anlagenbetreibern Beträge von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Die Regelung gilt für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt.

Bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen den betroffenen Gemeinden ebenfalls Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten hier Kommunen, auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Voraussetzung für die finanzielle Beteiligung der Kommunen ist dabei der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und der jeweiligen Kommune. Ein (unverbindlicher) Mustervertrag ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Konkret muss mit den Erneuerbare-Energien-Anlagen-Betreibern für die einzelnen EE-Anlagen eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen werden, die aber – wie bereits o. a. – **keine** Gegenleistungsverpflichtung der Stadt Castrop-Rauxel enthalten wird.

Die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen wiederum können sich die von ihnen an die jeweilige/n Kommune/n geleisteten Zahlungen im Folgejahr im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber erstatten lassen, so dass es in der Gesamtbetrachtung grundsätzlich zu keiner finanziellen Belastung der Anlagenbetreiber kommt.

Ziel der kommunalen Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Anlagen ist die Erhöhung der Akzeptanz solcher Anlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern. So sieht z. B. das im vorliegenden Kontext ebenfalls zu berücksichtigende Bürgerenergiegesetz NRW in seinem § 10 ausdrücklich folgende Verwendungszwecke vor:

- Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
- Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,

- Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
- kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
- Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
- Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
- vergleichbare Verwendungen.

Die vorstehende Aufzählung hat ausdrücklich keinen enumerativen Charakter.

Die Stadt legt dabei im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Erträge/Einzahlungen aus den hier in Rede stehenden Beteiligungen einsetzen will. Einen entsprechenden Vorschlag wird die Verwaltung dem Rat im Rahmen des Entwurfs für einen Nachtragshaushalt 2026 unterbreiten.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grundlage des Abschlusses solcher Beteiligungen aktuell Erträge/Einzahlungen in Höhe eines mittleren fünfstelligen Betrages erzielt werden können. Eine genauere Bezifferung ist erst möglich, wenn die entsprechenden Vereinbarungen mit den Erneuerbare-Energien-Anlagen-Betreibern geschlossen wurden und insbesondere feststeht, in welchem Umfang gegebenenfalls andere Kommunen zu beteiligen sind. Die Verwaltung wird hierzu zu gegebener Zeit ausführlich unterrichten. Aus diesem Grunde wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der ansonsten obligatorisch beizufügenden Anlage 1 ausnahmsweise verzichtet.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf eine gesonderte Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet. Diesbezüglich wird auf den von der Verwaltung noch zu erstellenden Entwurf für den Nachtragshaushalt 2026 verwiesen.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2025	2026	2027	2028	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert